

Stellungnahme zum Entwurf des Gesetzes über die Änderung des Erb- und Verjährungsrechts

I. Anrechnungspflicht bei Zuwendungen

Der Erblasser soll nach dem Regierungsentwurf bei allen lebzeitigen Zuwendungen nachträglich Anordnungen über deren Ausgleichung oder den Ausschluss ihrer Ausgleichung treffen dürfen. Die beabsichtigte Umsetzung entspricht nicht dem Rechtsverständnis überwiegender Teile der Bevölkerung, wonach sämtliche lebzeitigen Zuwendungen von Eltern an ihre Abkömmlinge grundsätzlich ausgleichungspflichtig seien, soweit nicht der Erblasser/Schenker etwas anderes anordnet.

Gesetzlich sollte daher eine grundsätzliche Ausgleichungspflicht sämtlicher lebzeitiger Zuwendungen des Erblassers statuiert werden. Gleichzeitig sollte eine Möglichkeit vorgesehen werden, dass der Erblasser bereits bei Ausführung der Zuwendung oder später eine Befreiung von der Ausgleichungspflicht anordnen bzw. mit dem Zuwendungsempfänger vereinbaren kann.

Im Sinne einer einfacheren praktischen Handhabung sollte auf das Erfordernis der Erbvertragsform verzichtet werden. Beweisrisiken gingen bei dieser Ausgestaltung ohnehin zulasten des Zuwendungsempfängers, dem es zuzumuten ist, sich um eine angemessene Dokumentation zu kümmern. Die in der Praxis mitunter zähe Auseinandersetzung mit der Frage, ob und inwieweit Ausstattungen, Übermaßausstattungen, Übermaß-Zuschüsse oder gewöhnliche Schenkungen vorliegen, würde obsolet. Gleichzeitig würde die Testierfreiheit des Erblassers gestärkt, insbesondere auch im Hinblick auf den nachträglichen Entfall einer einmal wirksam gewordenen Ausgleichungsanordnung. Für den Zuwendungsempfänger wäre das Risiko nachträglicher Verschlechterungen seiner (ursprünglichen) Rechtsposition eliminiert; seine Rechtslage könnte sich durch einseitige Maßnahmen des Erblassers/Zuwenders lediglich noch verbessern.

Die Statuierung einer solchen Anrechnungspflicht als gesetzlicher Regelfall beeinträchtigt die Rechte des Pflichtteilsberechtigten nicht. Wie die Begründung des Gesetzentwurfes bereits zutreffend ausführt, erhält der Pflichtteilsberechtigte – auch bei dieser Form der Ausgestaltung – in jedem Fall den ihm verfassungsrechtlich garantierten Pflichtteil; seine Teilhabe am Gesamtvermögen wird nicht beeinträchtigt.

II. Ehegattenschenkung und Pflichtteilsergänzung nach § 2325 BGB

Das Hinausschieben der Frist bei Schenkungen unter Ehegatten in § 2325 Abs. 3 Halbs. 2 BGB sollte entfallen. Die Regelung basiert auf der Erwägung, dass bei Schenkungen unter Ehegatten der geschenkte Gegenstand während der Dauer der Ehe im Allgemeinen tatsächlich gemeinschaftliches Vermögen der Ehegatten bleibt. Die Bestimmung ist aber verfehlt. Die Gleichbehandlung aller Ehegattenschenkungen ohne Rücksicht darauf, ob der geschenkte Gegenstand dem Erblasser weiterhin zum Gebrauch zur Verfügung steht, beruht auf einer zu groben Typisierung, die den Gleichheitssatz verletzt. Das gegenwärtige System stellt einen Pflichtteilsberechtigten,

der unentgeltlich erwirbt, besser als einen Gläubiger, der entgeltlich erworben hat und dessen Forderung durch Art. 14 GG geschützt ist.

Drittschenkungen sollen nach dem Entwurf nur noch ratenweise berücksichtigt werden. Ehegattenschenkungen werden hingegen in der Mehrzahl der Fälle zur Gänze berücksichtigt, weil die Ehe mit dem Tod des Erblassers endet. Für diesen Wertungswiderspruch gibt es keinen sachlichen Grund. Ehegattenschenkungen sollten daher im Pflichtteilsrecht genauso behandelt werden wie im Anfechtungsrecht. Dort sind sie, selbst wenn sie in Gläubigerbenachteiligungsabsicht erfolgt sind, nach zehn Jahren anfechtungsfest. Die Frist beginnt im Anfechtungsrecht mit dem Vollzug der Schenkung und nicht erst mit Auflösung der Ehe.

III. Reform der Stundungsvorschrift des § 2331a BGB

Die Stundung dient einem wohlverstandenen Interessenausgleich zwischen Erbe und Pflichtteilsberechtigtem. Allerdings ist ihre Bedeutung für die Praxis bislang sehr gering. Dies ist darauf zurückzuführen, dass die gesetzlichen Anforderungen an die Stundung des Pflichtteilsanspruchs ungewöhnlich hoch ausgestaltet sind. Der Reformvorschlag begnügt sich letztlich damit, die bestehenden materiellen Stundungsvoraussetzungen leicht zu modifizieren. Nach den Vorstellungen der Bundesregierung soll die „*ungewöhnliche*“ in eine „*unbillige Härte*“ umgewandelt werden. Die geplante Änderung hat allenfalls graduellen Charakter und wird wirkungslos verpuffen. Es dürfte kaum möglich sein, eine klare Linie herauszuarbeiten, mittels derer geprüft werden kann, wann eine Härte zwar noch nicht als ungewöhnlich, aber schon als unbillig einzustufen ist. Zudem muss nach wie vor die sofortige Erfüllung des gesamten Pflichtteilsanspruchs den Erben nicht wegen der sofortigen Zahlungspflicht, sondern allein wegen der Art der Nachlassgegenstände ungewöhnlich hart treffen. Eine Ausdehnung der „Härtegründe“ über die Art der Nachlassgegenstände hinaus ist leider nicht vorgesehen. Daher sollte es künftig ausreichen, wenn „*die sofortige Erfüllung des gesamten Anspruchs für den Erben eine Härte wäre*“.

IV. Reform der Pflichtteilsentziehung, §§ 2333 ff. BGB

1. § 2333 Abs. 1 Nr. 2 BGB-E

Derzeit wird gefordert, dass die Misshandlung mit Rücksicht auf das Gewicht der übrigen Entziehungsgründe in concreto eine schwere Pietätsverletzung darstellen muss. Die Bundesregierung will diese Judikatur aufgreifen und geht davon aus, dass mit der Reform keine inhaltliche Veränderung verbunden ist. Es stellt sich aber die Frage, weshalb man überhaupt an dem von der Rechtsprechung hineingelesenen Merkmal festhalten will. Schon heute ist es für den Erblasser nur sehr schwer prognostizierbar, ob eine schwere Pietätsverletzung vorliegt, was insbesondere deshalb bedenklich ist, da er seine Fehleinschätzung nachträglich nicht mehr korrigieren kann. Das Kriterium ist vollkommen konturlos und sollte daher entfallen.

Derzeit stellen seelische Misshandlungen nur dann einen Grund für die Entziehung des Pflichtteils dar, wenn durch sie auf die körperliche Gesundheit des Erblassers eingewirkt wird. Künftig sollten seelische und körperliche Misshandlungen

gleichgestellt werden, da sie im Einzelfall ebenso schwer wiegen können. Dieses Problem wird bislang leider nicht aufgegriffen.

2. § 2333 Abs. 1 Nr. 4 BGB-E

Der im neuen Entziehungsgrund verwendete Begriff der Unzumutbarkeit ist zu unbestimmt und sollte entfallen. Damit es nicht zu der prognostizierten Einzelfallrechtsprechung und zu erheblicher Rechtsunsicherheit kommt, soll nach den Vorstellungen der Bundesregierung darauf abgestellt werden, dass die Straftat den persönlichen, in der Familie gelebten Wertvorstellungen des Erblassers in hohem Maße widerspricht. Dies liegt vor allem bei schweren Straftaten, die mit erheblicher Freiheitsstrafe geahndet werden, nahe. Der Wortlaut des Reformvorschlags bringt dies allerdings gegenwärtig nicht zum Ausdruck.

3. § 2336 BGB-E

Nach dem Willen der Bundesregierung müssen sich die Gründe für die Entziehung auch künftig aus der letztwilligen Verfügung ergeben. Von der Rechtsprechung werden derzeit sehr hohe formale Anforderungen an die Angaben der Entziehungsgründe gestellt, die den Wortlaut des § 2336 BGB stark ausdehnen. Ohne eine entsprechende Beratung sind sie von Laien nicht zu erfüllen. Die Pflichtteilsentziehung scheidet daher vielfach nicht nur wegen des knappen Katalogs der Entziehungsgründe, sondern vor allem auch wegen der zu streng verstandenen formalen Vorgaben. Unverständlich ist, weshalb diese hohen Maßstäbe sogar noch erhöht werden sollen, wenn der Erblasser die Unzumutbarkeit bei § 2333 Abs. 1 Nr. 4 BGB-E künftig begründen soll, vgl. § 2336 Abs. 2 BGB-E. Hier ist dringend nachzubessern, indem die überhöhten formalen Anforderungen abgesenkt werden. In § 2336 Abs. 2 BGB sollte es daher ausreichen, dass der Grund der Entziehung aus der Verfügung des Erblassers erkennbar wird.

V. Thesen

- (1) Bei Zuwendungen ist die Anrechnung bzw. die Ausgleichung die gesetzliche Regel. Einen gegenteiligen Willen muss der Erblasser klar zum Ausdruck bringen.
- (2) Die Frist des § 2325 Abs. 3 BGB sollte auch bei Schenkungen unter Ehegatten mit dem Vollzug der Schenkung beginnen und nicht erst mit Auflösung der Ehe.
- (3) Eine Stundung des Pflichtteilsanspruchs sollte möglich sein, wenn *„die sofortige Erfüllung des gesamten Anspruchs für den Erben eine Härte wäre“*.
- (4) In § 2333 Abs. 1 Nr. 2 BGB-E sollte die Möglichkeit zur Pflichtteilsentziehung bei schwerer seelischer Misshandlung aufgenommen und auf das Merkmal der schweren Pietätsverletzung verzichtet werden.
- (5) In § 2333 Abs. 1 Nr. 4 BGB-E sollte der Halbsatz *„und die Teilhabe des Abkömmlings am Nachlass deshalb für den Erblasser unzumutbar ist“* ersatzlos entfallen.
- (6) In § 2336 Abs. 2 BGB sollte es ausreichen, dass der Grund der Entziehung aus der Verfügung des Erblassers erkennbar wird.